

INFO-PARTNER



B E R U F S B I L D

des nebenamtlichen Gewerbelehrers

1. Persönliche Anforderungen

Der nebenamtliche Gewerbelehrer ist ein Berufsmann oder Lehrer der verschiedenen Schulstufen, der auf Grund seiner Ausbildung, seines Studiums, seiner Praxis und Erfahrung und besonders auch seiner Eignung neben der Ausübung seines Hauptberufes während einzelner Tage oder Stunden pro Woche an einer gewerblichen Berufs- oder Fachschule Unterricht erteilt. Er verfügt in der Regel über eine zusätzliche Ausbildung und Einführung in den Lehrstoff, in den Lehrplan und in die speziellen pädagogischen, psychologischen und methodischen Kenntnisse, welche für die Erteilung des Unterrichtes auf dieser Stufe, für die Führung und den Umgang mit Jugendlichen erforderlich sind.

2. Zugewiesene Aufgabe (Lehrauftrag)

2.1. Pflichtunterricht der Lehrlingstufe

Der nebenamtliche Gewerbelehrer erteilt auf der Lehrlingsstufe in einzelnen Fächern oder Klassen der berufskundlichen resp. allgemeinbildenden Richtung den Pflichtunterricht gemäss Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung. Es können ihm die Erteilung dieses Unterrichtes in folgenden Fächern übertragen werden:

### 2.1.1. Berufskundliche Richtung.

- Berufskunde (Naturlehre, Material-, Werkzeug- und Maschinenkunde und allenfalls andere erforderliche berufskundliche Fachgebiete)
- Zeichnen, soweit es für die Ausübung des Berufes erforderlich ist
- Fachrechnen, gemäss Anordnungen des Schulleiters

### 2.1.2. Allgemeinbildende Richtung:

- Muttersprache und Korrespondenz
- Buchführung
- Staats- und Wirtschaftskunde
- Lebenskunde
- Rechnen
- Turnen

Der Lehrstoff richtet sich nach den Anforderungen der einzelnen Berufe, nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung, der Berufs- und Prüfungsreglemente und der Normallehrpläne. Dem nebenamtlichen Gewerbelehrer berufskundlicher Richtung werden Berufsklassen und Fächer zugeteilt mit denen er aufgrund seiner bisherigen beruflichen Ausbildung und Tätigkeit vertraut ist, die auch in engem Zusammenhang mit seinem Hauptberuf stehen.

## 2.2. Fakultativer Unterricht und Weiterbildung

Dem nebenamtlichen Gewerbelehrer können auch der fakultative Unterricht auf der Lehrlingsstufe, der Unterricht zur Vorbereitung von Lehrlingen für den Eintritt in höhere Lehranstalten oder die Vorbereitung von gelernten Berufsleuten auf die Meisterprüfung und ihre Weiterbildung in speziellen Fachgebieten des Berufes übertragen werden.

### 3. Voraussetzungen

#### 3.1. Nebenamtlicher Gewerbelehrer berufskundlicher Richtung:

- 3.1.1. Fähigkeitszeugnis in einem vom Bund anerkannten Beruf
- 3.1.2. Ausbildung an einer technischen Hochschule (ETH, EPUL)
- 3.1.3. Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer höheren technischen Lehranstalt
- 3.1.4. Bestandene Meisterprüfung
- 3.1.5. In Berufen, wofür keine Weiterbildungsmöglichkeiten an höheren technischen Lehranstalten und auch keine Meisterprüfungen durchgeführt werden, hat sich der nebenamtliche Gewerbelehrer über eine vielseitige und erfolgreiche Berufspraxis während mehreren Jahren auszuweisen

#### 3.2. Nebenamtlicher Gewerbelehrer allgemeinbildender Richtung:

- 3.2.1. Primar-, Real- und Bezirkslehrerpatent
- 3.2.2. Sekundarlehrer-Patent
- 3.2.3. Mittelschullehrer-Ausweis
- 3.2.4. Abgeschlossene Hoch- oder Mittelschulbildung

#### 3.3. Nebenamtlicher Gewerbelehrer beider Richtungen:

- Begabung, Eignung und Erfahrung
- Interesse an der Berufs- und Menschenbildung
- Bemühungen um Information und Weiterbildung
- natürliches Lehrtalent, begleitet von gestalterischen Fähigkeiten

### 4. Elemente der ergänzenden Ausbildung

#### 4.1. Berufskundliche Richtung:

- Einführung und Vertiefung des berufstheoretischen Wissens

- Einführung in Lehrstoff und Lehrplan für den berufskundlichen Unterricht des betreffenden Berufes
- Psychologie, Pädagogik, allg. Methodik und spezielle Didaktik der zu erteilenden Unterrichtsfächer
- Lehrübungen

#### 4.2. Allgemeinbildende Richtung:

- Einführung in Lehrstoff und Lehrplan der zu erteilenden Fächer
- Psychologie des Jugendlichen
- Lehrverfahren dieser Schulstufe
- Spezielle Didaktik der einzelnen Fächer
- Gesetzes- und Rechtskunde
- Lehrübungen

#### 5. Ausbildungszeit

Diese wird am Schluss bestimmt. Es werden sich wiederholende Wochen- und Tageskurse, getrennt nach Richtung resp. Berufen und Fach sein, wobei als Grundlage ein erster allgemeiner Grundschulungskurs für Psychologie, Pädagogik und allgemeine Methodik dieser Schulstufe vorausgehen sollte.

Diese Kurse, zumindest ein Teil davon, sollten vor der Uebernahme resp. Zuteilung eines Lehrauftrages mit Erfolg besucht werden.

Chur, 17. September 1968

Richtlinien für die Durchführung regionaler Kurse zur Einführung von Fachleuten in die Methodik des beruflichen Unterrichts an der gewerblichen Berufsschule.

---

Kursdauer: 30 Stunden (15 Abende zu 2 Stunden).

### Stoffprogramm

1. Gesetzliche Grundlagen, 2 Stunden: Die Aufgabe der gewerblichen Berufsschule gemäss B.G., V.I. und Wegleitung vom 18. August 1941 für die Organisation des beruflichen Unterrichts an den gewerblichen Schulen und deren Subventionierung durch den Bund.  
Diskussion und Fragen.
2. Aufbau einer Unterrichtslektion, 2 Stunden: Lehrübung, Erklärung des Programmes dieser Lektion.  
Aufgabe an Kursteilnehmer: Schriftliche Vorbereitung einer Lektion für ihre Fachklasse, Berichterstattung.
3. Lehrplanfragen, 2 Stunden: Normallehrpläne, Stoffpläne, Semesterprogramme, Vorbereitungen für die Lektionen.  
Beispiel erläutert durch Kursleiter. Schriftliche Ausarbeitung des Stoffplanes und der Semesterprogramme durch die Kursteilnehmer über ihren Lehrauftrag an der gewerblichen Berufsschule mit Berichterstattung.  
Anpassung des Unterrichtes an die Lehrlingsstufe, Beherrschung des Stoffes, Konzentration, Besprechung typischer Beispiele und Diskussion.
4. Allgemeine pädagogische und methodische Grundsätze, 9 Stunden:  
Vom Leichten zum Schweren.  
Vom Bekannten zum Unbekannten.  
Vom Beispiel zur Regel.  
Anschauung, Verwendung der Modelle, Tabellen, Lehrmittel.  
Anlage von Sammlungen geeigneter Anschauungsmaterialien.  
Verwendung des Lehrmittels in der Hand des Schülers.  
Unterrichtsformen:  
Vortragender Unterricht.  
Entwickelnder Unterricht.  
Heftführung, Abschrift von Wandtafelnotizen, Diktat, freie Notizen, Notizheft, Reinheft, Heftkontrolle.  
Gebrauch der Wandtafel.  
Skizzen, Schrift, Dispositionen.  
Repetition, Fragestellung, Proben, Notengebung, Unterrichtssprache.
5. Psychologische Fragen, 4 Stunden:  
Der Lehrling: Ueber das Entwicklungsalter, Einflüsse der Erziehung im Elternhaus, Uebertritt in die Berufslehre, Verhältnis zum Lehrmeister, zu Arbeitskameraden, zur Lehrerschaft an der Berufsschule, zum Verein, zu Gemeinde und Staat.  
Freizeitproblem.  
Lehrerpersönlichkeit: Eigene Erfahrungen aus Schul- und Lehrzeit, aus der Tätigkeit als Fachlehrer.